Bekanntmachung

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg, stellte beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 9 (1a) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf Erteilung eines Vorbescheides für zwei Windenergieanlagen.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis erteilte der Firma Sabowind GmbH mit Datum vom 06.01.2026 (Az.: III.3.4 – 106.11 – G – 13/25) den Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG.

Der Vorbescheid 13/25 vom 06.01.2026 wird auf Antrag der Firma Sabowind GmbH gemäß § 21 a der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in Verbindung mit § 10 (8) BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügende Teil des Vorbescheides 13/25 lautet wie folgt:

Auf Grundlage des § 9 (1a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird durch Vorbescheid festgestellt, dass die von der Firma Sabowind GmbH geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen, genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), mit folgenden Anlagenparametern

Anlage					Standort			UTM ETRS 89, Zone 32	
Bezeichnung	Anlagentyp	Nabenhöhe / m	Rotordurchmesser / m	Leistung / MW	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
REI 2	Nordex N149/5.X	164	149	5,7	Reinsdorf	5	5/9	656.978	5.688.726
REI 3	Nordex N133	164	133	4,8	Reinsdorf	5	211/59	657.084	5.688.384

hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen sowie der Standorteignung nach DIBt zulässig sind.

Der Vorbescheid ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen.

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen REI 2 und REI 3.

Der Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG.

Der Vorbescheid nach § 9 (1a) BImSchG bestätigt nicht die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen REI 2 und REI 3.

2. Der Vorbescheid 13/25 wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 (5) S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

3. Hinweise

3.1. Der Vorbescheid 13/25 enthält unter Teil III. allgemeine Nebenbestimmungen.

3.2. Eine Ausfertigung des gesamten Vorbescheides 13/25 ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis unter Service & Verwaltung / Ämter & Organigramm / Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft / Immissionsschutz/Chemikalienrecht / Anträge & Formulare zum Immissionsschutz einsehbar.

3.3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sondershausen, den 18.08.2026	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider